



**Gemeinde Aschbach-Markt**  
**Rathausplatz 11**  
**3361 Aschbach-Markt, NÖ**  
TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18  
E-MAIL: [gemeinde@aschbach-markt.at](mailto:gemeinde@aschbach-markt.at)  
Gerichtsstand: Amstetten

# **Protokoll**

## **über die Sitzung des**

## **Gemeinderates**

**Datum** : Mittwoch, 09.09.2020

**Ort** : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

**Beginn**: 19.00 Uhr

**Anwesend waren:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer,  
GGR Christa Dorner, GGR Mag. Nicole Kirchweiger-Otter, GGR Hermann  
Mayrhofer, GGR Michael Sturl  
GGR Mag.phil. Markus Krenn  
GR Marija Cavar, GR Mag. Josef Wieser, GR Anita Grubhofer, GR Rupert  
Mayrhofer, GR Johannes Stiefelbauer, GR Wolfgang Schoder, GR Clemens  
Griessenberger, GR Bernhard Fromhund, GR Helmut Edlinger, GR Roman  
Katzengruber  
GR Birgit Steinkellner, GR Michael Burghofer  
GR Hermann Hintersteiner, GR Martin Fehringer  
GR Kurt Schwab

**Weiters anwesend:**

**Entschuldigt abwesend:**

GGR Reinhard Gugler

**Vorsitzender:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

**Schriftführer:**

VB Fischl Margit

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

## **Änderung der Tagesordnung:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

Ich ersuche um Aufnahme von folgendem Dringlichkeitspunkt und zwar soll **nach dem Tagesordnungspunkt 12 als TOP 13)**

**„Vergabe Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 für die FF Aschbach-Markt“** in die Tagesordnung für **die öffentliche Gemeinderatssitzung** aufgenommen werden.

Dieser Tagesordnungspunkt war bei Erstellung der Tagesordnung noch nicht sitzungsfähig.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

## **TAGESORDNUNG**

- 1) **Genehmigung des öffentlichen und nicht öffentlichen GR-Protokolls vom 01.07.2020**
- 2) **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) **Mehrkosten LWL Mitverlegung Oberaschbach**
- 4) **Glasfaserinfrastruktur**
  - a) **Bestands- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH**
  - b) **Kaufvertrag mit der NÖGIG Projektentwicklungs GmbH**
  - c) **Übergabe Fördervertrag Leerrohr 7 an die nÖGIG Phase Zwei GmbH**
- 5) **10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes**
- 6) **Darlehensaufnahmen**
  - a) **Abwasserbeseitigungsanlage 2020 (Ragerfeld, Oberer Markt und weitere div. Bauabschnitte)**
  - b) **Wasserversorgungsanlage 2020 (Ragerfeld, Oberer Markt und weitere div. Bauabschnitte)**
- 7) **Abänderung der Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten**
- 8) **Abänderung der Verordnung über die Ehrungen durch die Gemeinde**
- 9) **Vergabe von Ehrungen durch die Marktgemeinde Aschbach-Markt**
- 10) **Übertragung Bergbauberechtigung**
- 11) **Diverse Vereinbarungen mit Liegenschaftsbesitzern über die Grundstückbenützung und die Begründung von Servituten**
- 12) **Personalangelegenheiten**
- 13) **Vergabe Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 für die FF Aschbach-Markt - DRINGLICHKEITSPUNKT**
- 14) **Berichte und Anfragen**

## **Übergang in die Tagesordnung**

## 1) Genehmigung des öffentlichen und nicht öffentlichen GR-Protokolls vom 01.07.2020

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftliche Einwendung gegen das Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 eingelangt ist.

Das Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 gilt daher als genehmigt

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn GGR Mag. Markus Krenn folgende schriftliche Einwendung gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

„Beim TOP 4a stehen ja bei den Wortmeldungen Michael und ich – ich hätte bei meiner Wortmeldung gerne den Zusatz, dass ich auf den Umstand hingewiesen habe, dass der vorliegende Entwurf der Verordnung nicht jener ist, der in der Sitzung des Gemeindevorstands vom 17. Juni 2020 mehrstimmig beschlossen wurde. Somit stimmt es auch nicht, dass dies ein Antrag des Gemeindevorstands ist.“

GGR Mag. Markus Krenn stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

**Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer  
GGR Michael Sturl  
GR Johannes Stiefelbauer  
GR Martin Fehringer

## 3) Mehrkosten LWL Mitverlegung Oberaschbach

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2019 wurde die Mitverlegung der Lichtwellenleiterleerverrohrung in Oberaschbach beschlossen.

**Folgende Kosten sind vorgelegen:**

| <b>Gewerk</b>  | <b>Firma</b>            | <b>Angebotssumme<br/>€ / exkl. MwSt</b> |
|--|-------------------------|---|
| Mitverlegung LWL Leerverrohrung in der KG Oberaschbach   | Fa. Hirsch Haidershofen | 14.017,66                               |
| Materialkosten LWL Leerverrohrung in der KG Oberaschbach | Fa. NT & IT GmbH        | 13.217,00                               |
| <b>Gesamt</b>  |                         | <b>27.234,66</b>                        |

Das Angebot umfasst ca. 4.700,00 m LWL verlegen und Warnband verlegen und das Versetzen von 6 Stück Freiluftschränken. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Im Bereich der Verteiler (Freiluftschränke) müssen noch Kosten für eine Mitverlegung durch die Fa. STRABAG angenommen werden.

Nach Durchführung der Arbeiten liegen nun folgende Rechnungen vor:

| Rechnung Fa. Strabag          | Kosten €/exkl. MwSt |
|-------------------------------|---------------------|
| Oberaschbach Neen-Meiler      | 4.816,50            |
| Fimbach – Oberaschbach Ort    | 1.592,50            |
| Neen-Pachner                  | 4.875,00            |
| Neen-Wegleiten-Meiler-Bachner | 6.642,93            |

| Rechnung Fa. Hirsch   | Kosten €/exkl. MwSt |
|-----------------------|---------------------|
| Rechnung laut Angebot | 14.017,66           |

| Rechnung Fa. NT & IT | Kosten €/exkl. MwSt |
|----------------------|---------------------|
| Teil 1               | 7.183,48            |
| Teil 2               | 20.037,50           |

| Rechnung Fa. Netz & Plan | Kosten €/exkl. MwSt |
|--------------------------|---------------------|
|                          | 4.927,74            |

| Rechnung Fa. IKW          | Kosten €/exkl. MwSt |
|---------------------------|---------------------|
| Ingenieurmäßige Betreuung | 1.647,19            |

|               |                  |
|---------------|------------------|
| <b>Gesamt</b> | <b>65.740,50</b> |
|---------------|------------------|

**Die entstandenen Mehrkosten betragen somit € 38.505,84 exkl. MwSt.**

**Dazu liegt von der Fa. IKW folgende Stellungnahme vor:**

#### **Mehrkosten Material:**

Das ursprüngliche Materialangebot der Firma NT&IT vom 11.02.2019 machte € 20.037,50 aus (Mail von Hr. Hinterhofer 12.02.2019 - siehe Anhang). Die Rechnung mit den zusätzlichen Kosten (€ 7.183,48 .-) welche zum Zeitpunkt der Gemeinderatsitzung nicht bekannt war, waren aufgrund von Trassenänderungen der EVN im Bereich Oberaschbach 8 sowie den Überlängen und Verschnitt notwendig. Weiters wurde auch ein Teil dieses Materials für den Bereich Unterer Markt benötigt.

#### **Tiefbaukosten:**

In der Übermittlung der Angebote vom 12.02.2019 wurden nur die Verlegearbeiten der Firma Hirsch bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war der Bauumfang der Firma Strabag nicht bekannt. Dieser Umfang beträgt nach deren Abrechnung nun € 6.642,93. Die restlichen € 11.284,- (€ 4.816,50 .- + € 1.592,50 .- + € 4.875,00 .-) Mehrkosten, laut Gemeinderatsitzung vom 13.02.2020, waren der vereinbarte Künettenanteil in Höhe von 6,50€/lfm bei den Fräßstrecken der Firma Hirsch. Da die Firma Hirsch keinen Rahmenvertrag mit der EVN hat, wurden diese Kosten über die Firma Strabag abgerechnet.

#### **Vermessungskosten:**

Die Beauftragung des Vermessungsbüro Netz&Plan wurde nachtragend von Herrn Roland Mayrhofer durchgeführt. Die Kosten für diese Vermessung entsprechen den marktüblichen Preisen (€ 4.927,74 .-).

### **Rechnung Fa. IKW:**

Die Abwicklung dieses Projektes wurde wie gehabt auf Stundenbasis ohne vorangegangenes Angebot abgerechnet. Aufgrund der geringen Auftragssummen und kurzfristigen Abwicklung von Mitverlegeprojekten wird in der Regel auf ein eigenes Angebot verzichtet.

VA-Stelle:  
5/859-0060

VA-Betrag:  
255.000,00

frei:  
214.524,00

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Mehrkosten in der Höhe von € 38.505,84 exkl. MwSt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

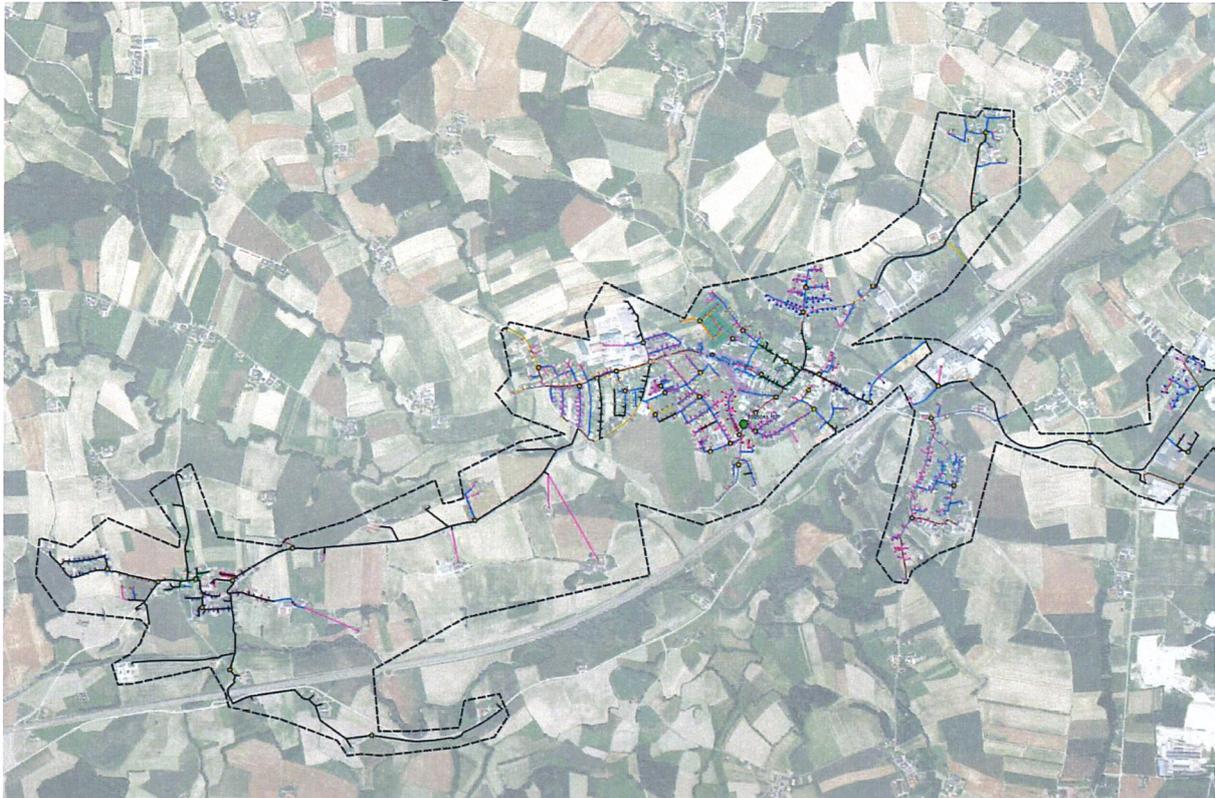
### **4) Glasfaserinfrastruktur**

- a) Bestands- und Superädfikatsvertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH
- b) Kaufvertrag mit der NÖGIG Projektentwicklungs GmbH
- c) Übergabe Fördervertrag Leerrohr 7 an die nöGIG Phase Zwei GmbH

### **Sachverhalt:**

Die nöGIG Phase Zwei GmbH wird in den Jahren 2020 und 2021 einen flächendeckenden Glasfaserausbau in der Gemeinde durchführen.

### **Plan des betroffenen Ausbaubereiches**



## Zusätzlich wurde auch das Projekt „Mitverlegung EVN Oberaschbach“ in das Glasfasernetz mitaufgenommen.

Im Herbst soll die Ortszentrale, zentrale Verteilstation, (POP) errichtet werden und bis Ende April 2021 sollen die ersten Anschlüsse aktiviert werden. Sämtliche im Ausbaubereich der nÖGIG liegende bereits verlegte Leerverrohrungen der Marktgemeinde werden von der nÖGIG übernommen und abgegolten.

### Dazu sind folgende Verträge abzuschließen:

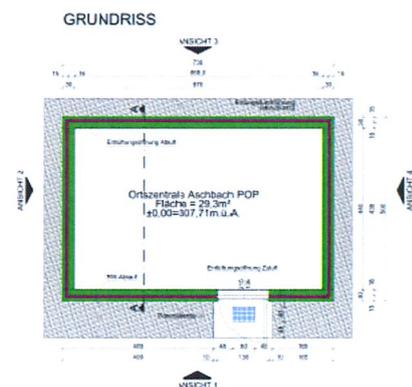
Ein Bestands- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH, ein Kaufvertrag samt Leitungsrechten mit der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH und die Übergabe des Fördervertrages Leerrohr 7 an die nÖGIG Phase Zwei GmbH

### Zu den einzelnen Verträgen:

#### a) Bestands- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück in der Austraße, Gst. 757 KG 03203 Aschbach Markt, soll der Zentralverteiler für das Glasfasernetz errichtet werden.

Folgender Plan liegt vor:



Zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes dieses Bauwerkes soll ein Bestands- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH abgeschlossen werden.

### Die wichtigsten Eckdaten des Bestands- und Superädifikatsvertrages für das Grundstück 757 KG Aschbach Markt:

#### Bestandfläche

Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.

Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes 757 der KG 03203 Aschbach Markt im Ausmaß von 36,5 m<sup>2</sup> gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand.

### Superädifikat

Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder aber Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandsfläche ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen welcher Art auch immer, etc., sei es über oder unter der Erde.

### Entgelt

Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandsfläche gemäß § 2.2. **in der Höhe von EUR 120,00/m<sup>2</sup>** (Euro einhundertzwanzig pro Quadratmeter) somit für die **Gesamtfläche von 36,5 m<sup>2</sup>** (sechsenddreißig Komma fünf Quadratmeter) sohin ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von **EUR 4.380,00** (Euro viertausenddreihundertachtzig) zu bezahlen.

### Beginn und Ende des Vertrages

**Der Vertrag beginnt mit 01.09.2020** (ersten September zweitausendzwanzig) und ist auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Die Vertragsteile **verzichten wechselseitig auf die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren** ab Vertragsbeginn auf das Recht der ordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge den Bestands- und Superädifikatsvertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH beschließen.**

**Der Vertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage A dem Protokoll bei.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### b) Kaufvertrag mit der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH

Die von der Gemeinde bereits errichteten Leerrohr-Netze aus den Mitverlegeprojekten sollen von der nÖGIG Projektentwicklung GmbH erworben werden.

### Beschreibung des Kaufgegenstands:

I.)

**Ist-Kosten des Mitverlegeprojekts Aschbach-Markt: € 164.552,44**

| MV-ID                  | Projektbezeichnung  | Tiefbau             | Material          | Vermessung | Planung           | Summe               |
|------------------------|---|---------------------|-------------------|------------|-------------------|---------------------|
| 30504-001              | Brunnenleitung Molkerei   | 25 032,26 €         | - €               | - €        | - €               | 25 032,26 €         |
| 30504-002              | WVA Starkl Ringschluss  | 4 103,02 €          | - €               | - €        | - €               | 4 103,02 €          |
| 30504-020              | Trinkwasserleitung Krenstetten, Phillip Gründe, Frühwaldstraße, Molkerei Richtung Starkl, Betriebsgebiet Nord | 56 111,91 €         | - €               | - €        | 3 564,75 €        | 59 676,66 €         |
| 30504-021              | EVN Kruckafeld  | 5 585,87 €          | - €               | - €        | - €               | 5 585,87 €          |
| 30504-022              | Gartenstraße  | 12 205,65 €         | - €               | - €        | - €               | 12 205,65 €         |
| 30504-025              | Schulstraße   | 2 873,86 €          | - €               | - €        | - €               | 2 873,86 €          |
| 30504-026<br>30504-028 | MV ABA BA 16 Hauptplatz, MV-TW+Kanal_Kruckaberg   | 39 755,22 €         | 7 183,48 €        | - €        | 3 105,15 €        | 50 043,85 €         |
| 30504-GEM              | Betriebsgebiet Gunnersdorf Süd  | 3 078,65 €          | 1 251,20 €        | - €        | 701,42 €          | 5 031,27 €          |
|                        |   | <b>148 746,44 €</b> | <b>8 434,68 €</b> | <b>- €</b> | <b>7 371,32 €</b> | <b>164 552,44 €</b> |

## II.)

Aufgrund von Förderungsabrechnungen muss für das Projekt EVN Oberaschbach, das auch in das Glasfasernetz integriert wird, ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

Ist-Kosten des Mitverlegeprojekts Oberaschbach: € 67.588,86

| MV-ID     | Projektbezeichnung | Leistungszeitraum | Tiefbau     | Material    | Vermessung | Planung    | Summe       |
|-----------|--------------------|-------------------|-------------|-------------|------------|------------|-------------|
| 30504-027 | EVN Oberaschbach   | 07/2018-07/2019   | 31 944,59 € | 27 220,98 € | 4 927,74 € | 3 495,55 € | 67 588,86 € |
|           |                    |                   | 31 944,59 € | 27 220,98 € | 4 927,74 € | 3 495,55 € | 67 588,86 € |

### Wichtigste Eckdaten der Verträge:

#### KAUFGEGENSTAND

Die Verkäuferin verkauft und übergibt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages den Kaufgegenstand und überträgt an Käuferin sowie deren Rechtsnachfolger das unbeschränkte, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie von Bestand-, Besitz- und Nutzungsrechten freie Eigentum oder Leitungsrecht, soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt. Die Käuferin kauft und übernimmt den Kaufgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zum Besitz und/oder zur Nutzung berechtigt war.

Der Kaufgegenstand besteht aus der von Verkäuferin und Käuferin (und/oder nÖGIG) gemeinsam im Rahmen des Mitverlegeprojekts errichteten Passiven Infrastruktur wie in **Exhibit, 2.2, Beschreibung des Kaufgegenstands**, näher beschrieben und planlich dargestellt; in diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass Hausanschlussleitungen nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sofern sie auf Eigengrund jenes Hauseigentümers, dessen Haus mit der Hausanschlussleitung angeschlossen wird, verlaufen, auch wenn diese Leitungen allenfalls in Exhibit 2.2, Beschreibung des Kaufgegenstandes dargestellt bzw. angeführt sind. Zum Kaufgegenstand zählt darüber hinaus die vollständige Dokumentation der mitverlegten Passiven Infrastruktur in einem RiMo-kompatiblen Format, wobei die Parteien unter vollständiger Dokumentation einerseits die Vermessung der Hauptleitungen sowie andererseits die Vermessung der Hausanschlussleitungen oder das Vorliegen von Hausanschlussprotokollen verstehen. Schließlich zählen zum Kaufgegenstand auch Fotodokumentationen, soweit sie anlässlich der Leitungsverlegung von Beauftragten der Verkäuferin angefertigt wurden, wobei Verkäuferin ausdrücklich darauf hinweist, dass Fotodokumentationen nicht lückenlos vorliegt, sodass diesbezüglich keine Zusage hinsichtlich eines bestimmten Umfangs und einer bestimmten Qualität abgegeben werden kann, und die Rechte gemäß Punkt 3.1, Leitungsrechte, und gemäß Punkt 3.2, Sonstige Nutzungsrechte.

Für die Zwecke dieses Vertrages werden allfällige Beiträge der nÖGIG 2 zum Kaufgegenstand wie solche der Käuferin behandelt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Leitungsrechte

Verkäuferin hat in **Anhang 3.1.1, Vertrag über Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten**, ein Leitungsrecht der Käuferin und/oder nÖGIG 2 hinsichtlich des Kaufgegenstandes ohne gesonderte Bewilligung im Sinn und im Umfang von § 5 Abs 3 TKG anerkannt.

Ebenso hat Verkäuferin der Käuferin und/oder nÖGIG 2 in **Anhang 3.1.1, Vertrag über Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten**, ein umfassendes, unentgeltliches, unbefristetes, übertragbares Leitungsrecht im Sinn und im Umfang von § 5 Abs 4 TKG hinsichtlich des Kaufgegenstandes eingeräumt und zwar betreffend alle Bestandteile des Kaufgegenstands, die sich nicht auf öffentlichem Gut sondern auf Grundstücken im Eigentum von Verkäuferin oder von Dritten befinden. Soweit sich Bestandteile des Kaufgegenstands auf Grundstücken im Eigentum Dritter befinden, überträgt Verkäuferin die ihr von den Dritten eingeräumten Rechte, welche in den diesem Vertrag beigeschlossenen Vereinbarungen (**Anhang 3.1.2**) vollständig dokumentiert sind, auf Käuferin und/oder nÖGIG 2.

Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften durch die Begründung, Übertragung und Ausübung der Leitungsrechte nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine allfällige (auch künftige) Wertminderung mit dem Entgelt gemäß Punkt 4, Kaufpreis, abgegolten ist.

Die näheren Modalitäten der Ausübung beider Nutzungsrechte sind in **Anlage 3.1.1, Vertrag über Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten**, geregelt.

**KAUFPREIS (ASCHBACH ALLGEMEIN)**

Der Preis für den gesamten Kaufgegenstand beträgt – vorbehaltlich Punkt 7.1 – **EUR 164.552,44 exklusive Umsatzsteuer.**

**KAUFPREIS (OBERASCHBACH)**

Der Preis für den gesamten Kaufgegenstand beträgt – vorbehaltlich Punkt 7.1 – **EUR 67.588,86 exklusive Umsatzsteuer**

**Wortmeldungen von GR Rupert Mayrhofer und GR Hermann Hintersteiner**

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Kaufverträge samt Anhang (Vertrag über Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten) mit der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH beschließen.**

**Die Verträge sind ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegen als Beilage B dem Protokoll bei.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**c) Übergabe Fördervertrag Leerrohr 7 an die nÖGIG Phase Zwei GmbH**

In der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019 wurde die Annahme des Förderungsvertrages der FFG als Förderungsgeber, betreffend die Gewährung der Förderung für das Projekt „Mitverlegung EVN Oberaschbach“ beschlossen.

Da dieses Projekt von der nÖGIG übernommen werden soll, soll auch der Fördervertrag mit allen Rechten und Pflichten und Auflagen an die nÖGIG übergeben werden.

Es wird ein Ansuchen um Änderung des Vertrages an die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH gestellt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge einer Übergabe des Fördervertrages Leerrohr 7 „Mitverlegung EVN Oberaschbach“ an die nÖGIG Phase 2 mit allen Rechten und Pflichten und Auflagen zustimmen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**5) 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf zur 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 30. Juni 2020 bis zum 11. August 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme von Gemeindebürgern, sowie zwei Stellungnahmen der Gruppe Straße (Amt der NÖ Landesregierung) eingelangt. Die Stellungnahmen führen zu geringfügigen Änderungen bei den Widmungsabgrenzungen zwischen Auflageentwurf und Beschlussplan.

| <b>Verfasser der Stellungnahme und Kurzzinhalt</b>  | <b>Kommentar und Empfehlung</b>   |
|---|---|
| Riedler Kathrin und Klaus, vertreten durch den Rechtsanwalt Mag. Dr. Klaus Gimpl (31.07.2020):<br>Keine Zustimmung zu den Umwidmungen der Gst. 515/1 und 515/4 in BW bzw. Vö; Gebäude ist derart nahe an Grundstücksgrenze errichtet, | Empfehlung: Vorläufiges Zurückstellen bis zur Klärung der offenen Fragestellungen |

|  |  |
|--|--|
| wodurch Eingangsbereich und Garage im Kreuzungsbereich liegen würden   |  |
| Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße (ST3-A-42/221-2020, 20.07.2020):<br>Hinweis, dass keine Projekte im Straßennetz laufen<br>Conclusio: keine Kontaktaufnahme mit der Dienststelle erforderlich           | -<br>Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf |
| <u>Planungskonsultation</u><br>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße (ST3-A-24/219-2020, 13.07.2020):<br>Anbindung an die L6208 ist nach der RVS und StVO auszubilden; keine weitere Abstimmung erforderlich | -<br>Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf |

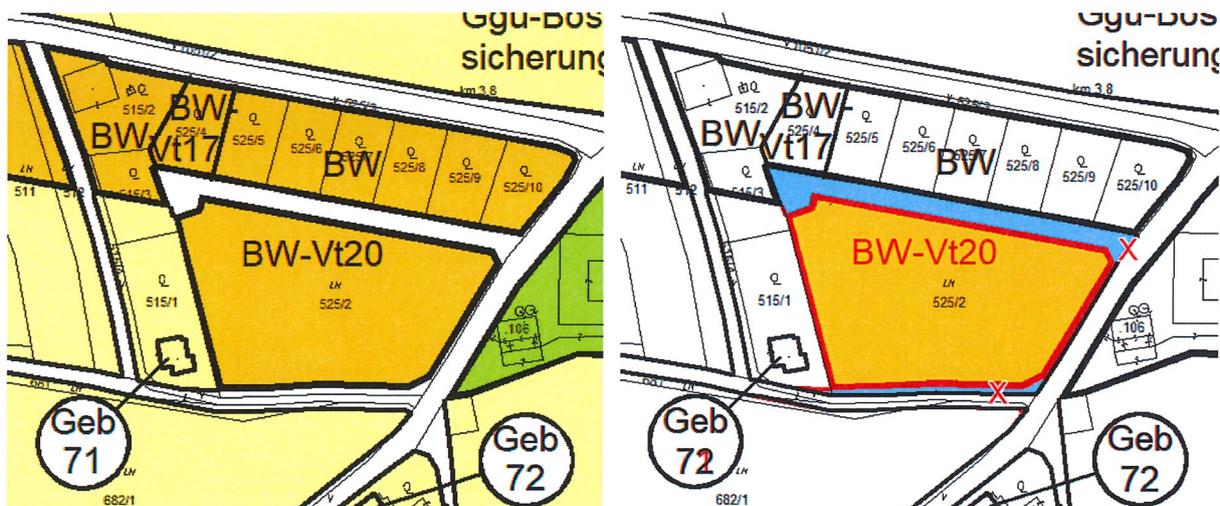
Am 12. August 2020 fand ein Lokalaugenschein mit dem Amtssachverständigen für Raumordnung sowie Vertretern der Gemeinde und des Raumplanungsbüros statt.

Mit dem Schreiben vom 19. August 2020 (RU1-R-24/034-2020) übermittelte die Behörde das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung Dipl. Ing. Friedrich Pühringer vom 17. August 2020 (RU7-O-24/079-2020). In diesem wird die Übereinstimmung aller Änderungspunkte mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 attestiert.

### Änderungen aufgrund ungeklärter Fragestellungen

#### **Änderungspunkt 1: KG Krenstetten – Siedlungserweiterung durch Bauland-Wohngebiet**

Abbildung 1: Ausschnitt aus Flächenwidmungsplan Beschluss & Darstellung der Änderungen Beschluss



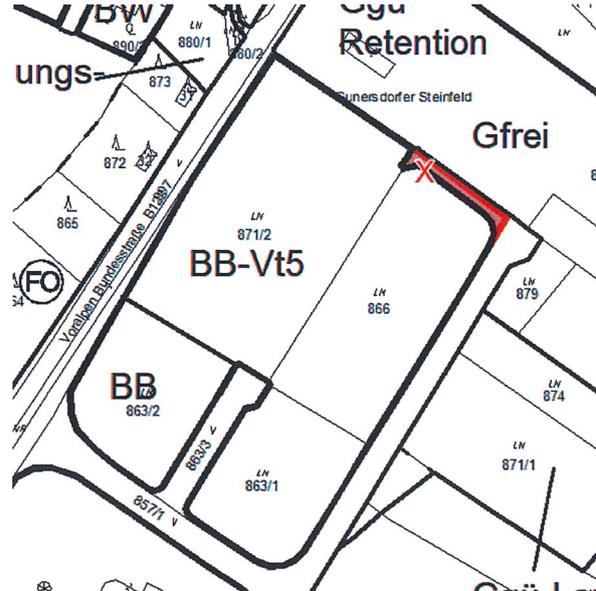
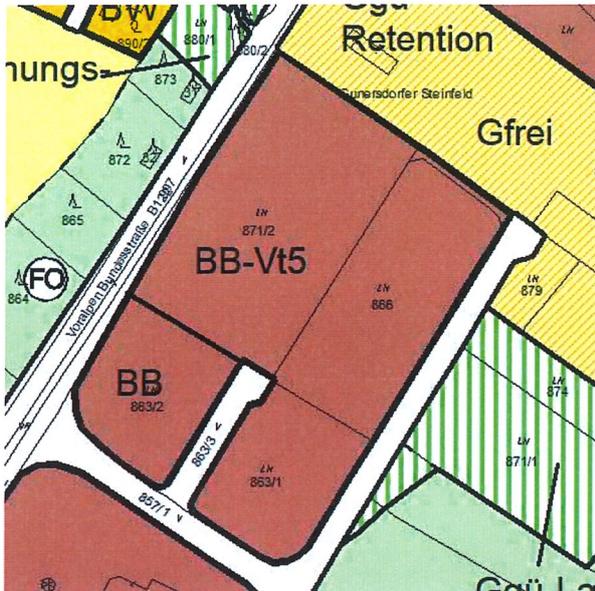
Die bestehende öffentliche Verkehrsfläche im Süden wird auf die erforderliche Breite von 8,5m angepasst. Aufgrund offener Fragestellungen der Einbindung der westlichen Flächen ins Bauland wird dieser Teilpunkt vorläufig zurückgestellt. Die Nummerierung des betroffenen Gebts wird richtiggestellt, da dieses fälschlicherweise als Geb 72 titulierte war.

#### Weitere Änderungspunkte

Die Änderungspunkte werden gemäß dem Auflageentwurf beschlossen.

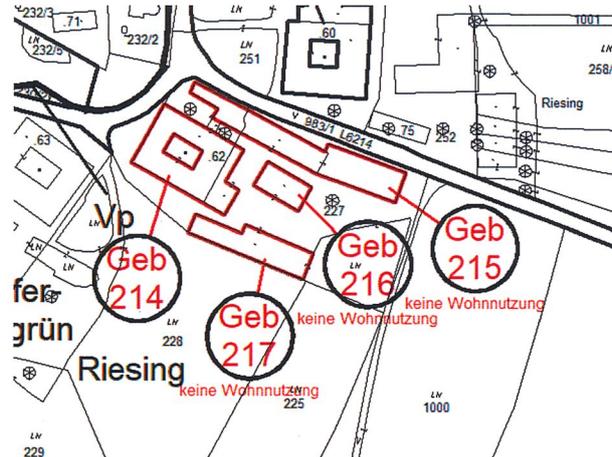
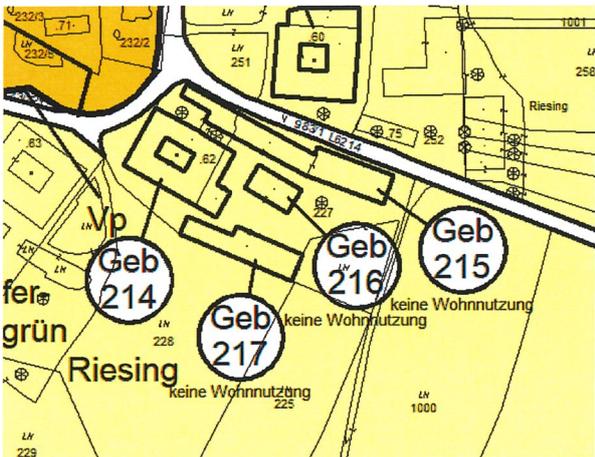
#### **Änderungspunkt 2: KG Aschbach Dorf – Integrieren eines Weges in Bauland-Betriebsgebiet**

Abbildung 2: Ausschnitt aus Flächenwidmungsplan Beschluss & Darstellung der Änderungen Beschluss.



**Änderungspunkt 3: KG Aschbach Dorf – Widmung von vier erhaltenswerten Gebäuden im Grünland**

Abbildung 3: Ausschnitt aus Flächenwidmungsplan Beschluss & Darstellung der Änderungen Beschluss.



Die angeführten Änderungen sind in dem analog und digital vorliegenden Beschlussplan eingearbeitet.

**Beschluss 1:**  
Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

**Verordnung  
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008  
10. Änderung - Beschluss**

**§ 1**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Aschbach-Dorf und Krenstetten ab.

## § 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 19 035B verfassten Plan auf den Planblättern 3 und 4 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss 2:**

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der vorliegende Baulandvertrag für das Bauland-Wohngebiet in Krenstetten wird genehmigt.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 6) Darlehensaufnahmen

- a) Abwasserbeseitigungsanlage 2020 (Ragerfeld, Oberer Markt und weitere div. Bauabschnitte)
- b) Wasserversorgungsanlage 2020 (Ragerfeld, Oberer Markt und weitere div. Bauabschnitte)

**Sachverhalt:**

#### a) Abwasserbeseitigungsanlage 2020

Für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage am Ragerfeld (neu aufzuschließendes Wohnbauprojekt) und die Sanierung der ABA Oberer Markt soll ein Darlehen in der Höhe von € 1.700.000,-- aufgenommen werden.

Es wurden folgende Institute zur Angebotslegung eingeladen:

Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, Volksbank Alpenvorland, Sparkasse der Stadt Amstetten AG und Hypo NOE Gruppe Bank AG.

Am 26.08.2020 erfolgte die Angebotsöffnung mit folgendem Ergebnis:



Am 26.08.2020 erfolgte die Angebotsöffnung mit folgendem Ergebnis:

| Ausschreibungskriterien                    | Sparkasse Amst.  | Volksbank  | Hypobank St.Pölten   | Raiff.bank Aschb.  |
|--|--|--|--|--|
| Euribor                                    | 6M   | 6M   | 6M   | 6M   |
| Ausgangszinssatz                           | 0  | 0  | 0  | - 0,433  |
| variable Verzins.:<br>Aufschlag            | 0,63   | 0,72   | 0,44   | + 0,85<br>(0,417)  |
| Fixzinssatz:                               | /  | /  | /  |  |
| Tageberechnung                             | 30/360 dek.  | 30/360 dek.  | 30/360 dek.  | 30/360 dek.  |
| Spesen                                     | keine  | keine  | keine  | keine  |
| Zuzahlung                                  | ab Sept. 2020 bis<br>spät. Dez. 2021,<br>Teilbeträge möglich | ab Sept. 2020 bis spät.<br>Dez. 2021, Teilbeträge<br>möglich | ab Sept. 2020 bis<br>spät. Dez. 2021,<br>Teilbeträge möglich | ab Sept. 2020 bis<br>spät. Dez. 2021,<br>Teilbeträge möglich |
| Fälligkeitstermine                         | 01.03./01.09.  | 01.03./01.09.  | 01.03./01.09.  | 01.03./01.09.  |
| Rückzahlung ab                             | 01.09.2021   | 01.09.2021   | 01.09.2021   | 01.09.2021   |
| Laufzeit                                   | 25 Jahre<br>(bis 01.09.2045)                                 | 25 Jahre<br>(bis 01.09.2045)                                 | 25 Jahre<br>(bis 01.09.2045)                                 | 25 Jahre<br>(bis 01.09.2045)                                 |
| Kündigung                                  | innerh.3 M. o. Sp.   |
| Gültigkeit Angebot                         | mind. 30.09.2020   | mind. 30.09.2020   | mind. 30.09.2020   | mind. 30.09.2020   |
| Sonstige Abweichungen<br>zur Ausschreibung |  |  | - 0,433<br>+ 1,24 Auf-<br>schlag<br>(0,807)                  |  |

Die Angebote wurden in der letzten Gemeindevorstandssitzung geprüft, wobei sich die Raiffeisenbank Region Amstetten eGen als Bestbieter ergab.

VA-Stelle:  
6/851+346  
6/850+346

VA-Betrag:  
1.700.000,00  
960.000,00

frei:

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge die Darlehnsaufnahme für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage 2020 in der Höhe von € 960.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Amstetten beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 7) **Abänderung der Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten**

##### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020 wurde die Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Marktgemeinde beschlossen.

Nach Vorlage bei der NÖ Landesregierung wurde darauf hingewiesen, dass die in § 9 enthaltene Strafbestimmung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird daher empfohlen, § 9 der Verordnung auf die in Geltung stehende Strafbestimmung des AVGs abzuändern.

**Folgender neuer Verordnungsentwurf (Änderungen rot) liegt zur Beschlussfassung vor:**

## **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschbach-Markt betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-1 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
2. Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
3. Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

### **§ 2 Feststellung des Rattenbefalls**

1. Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch Nachschau zu halten.
2. Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

### **§ 3 Betrauung der Schädlingsbekämpfer**

1. Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
2. Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

### **§ 4 Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

1. Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
2. Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von

Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

### **§ 5 Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer**

1. Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafteit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

### **§ 6 Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter**

1. Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
2. Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
3. Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
4. Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
5. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

### **§ 7 Verwaltungspolizeiliche Aufträge**

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), Mieter, Pächter, sonstigen Nutzungs- und Verfügungsberechtigten den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

1. Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
2. Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

## **§ 9 Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß ~~Art VII EGVG~~ **§ 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung** mit Geldstrafe bis zu € 218,00 oder ~~im Falle der Uneinbringlichkeit~~ **mit Freiheitsstrafe** bis zu 2 Wochen bestraft.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt in seiner Sitzung vom 06.05.2020, geändert vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt in seiner Sitzung vom 09.09.2020. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer vierzehntägigen Kundmachung in Kraft.

Wortmeldung von GR Josef Wieser

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die geänderte (Änderungen rot dargestellt) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Ratten beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **8) Abänderung der Verordnung über die Ehrungen durch die Gemeinde**

### **Sachverhalt:**

Die in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 beschlossene Verordnung muss dahingehend geändert werden, dass die Vergabe einer Ehrung eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

**Folgender neuer Verordnungsentwurf (Änderungen rot) liegt zur Beschlussfassung vor:**

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschbach-Markt vom 01.07.2020, geändert in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschbach-Markt vom 09.09.2020 über die Ehrungen durch die Gemeinde**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) wird verordnet

## **§ 1**

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt kann Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

## **§ 2**

Unter einer Ehrung wird eine öffentliche Würdigung einer Person oder Institution verstanden, die sich in einem besonderen Maß für das Gemeinwohl und positive Bild der Marktgemeinde Aschbach-Markt nach außen und innen eingesetzt bzw. verdient gemacht hat. In der Regel ist eine öffentliche Ehrung mit der Übergabe einer entsprechenden Auszeichnung verbunden.

## **§ 3**

### **Kategorien von Auszeichnungen:**

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt verleiht folgende Kategorien von Auszeichnungen

#### **(1) Ehrenbürgerschaft**

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein außerordentlicher Einsatz für das Gemeinwesen der Gemeinde Aschbach-Markt, mit welchem das Bild der Gemeinde nach außen positiv beeinflusst werden konnte. Die Person hat sich durch beispielhaftes Verhalten ausgezeichnet und einen besonderen finanziellen oder ideellen Wert für die Gemeinde Aschbach-Markt und ihre Bewohnerinnen und Bewohner erzielt.

Als Voraussetzungen gelten:

- a) mindestens 10 Jahre als Bürgermeister oder Vizebürgermeister
- b) Hohe Politiker
- c) Geistlichkeit

Antragstellung:

Der Antrag muss von mindestens 50% der Gemeinderäte gestellt werden

Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

#### **(2) Goldener Ehrenring**

Der Goldene Ehrenring kann nur an Personen verliehen werden, die eine lange Zeit in führender Position für die Gemeinde, einen Verein, eine Körperschaft oder eine Institution tätig sind und sich besondere Verdienste um die Gemeinde Aschbach-Markt erworben haben.

Als Voraussetzungen gelten:

- a) Bürgermeister oder Vizebürgermeister
- b) mindestens 10 Jahre als Mitglied des Gemeindevorstandes oder
- c) mindestens 20 Jahre als Mitglied des Gemeinderates
- d) hohe Bundes- bzw. Landesbeamte
- e) die Geistlichkeit
- f) die Ärzteschaft
- g) mindestens 20 Jahre Leiter einer wichtigen Körperschaft oder Institution
- h) mindestens 20 Jahre Obmann eines aktiven Vereines oder einer Organisation im Bereich Gemeinde, Kultur, Pfarre oder Politik
- i) Inhaber einer wichtigen Firma in der Gemeinde Aschbach-Markt

Der goldene Ehrenring besteht aus einem mm breiten Goldreif, der eine Platte mit dem Gemeindevappen trägt und zusammen mit einer Urkunde überreicht wird.

Antragstellung:

Der Antrag muss von mindestens 50% der Gemeinderäte gestellt werden

Für die Verleihung des goldenen Ehrenringes ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

### **(3) Leopoldibecher**

Der Leopoldibecher darf an Personen oder Personengruppen verliehen werden, die durch eine besondere persönliche Leistung das Ansehen der Gemeinde Aschbach-Markt gehoben oder sich durch die Leitung eines für die Gemeinde wichtigen Projektes besondere Verdienste erworben haben.

Der Leopoldibecher ist ein Glasbecher, mit einer Nachbildung des Babenberger-Herzogs Leopold VI, der von 1198 bis 1230 in Österreich regierte und Aschbach das Marktrecht verliehen hat.

Als Voraussetzungen gelten:

Obmänner bzw. Leiter wichtiger Vereine, Körperschaften und Institutionen  
Personen, die sich durch eine besondere persönliche Leistung um die Gemeinde verdient gemacht haben

Für die Verleihung des Leopoldibechers ist ein Gemeindevorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

**Für die Verleihung des Leopoldibechers ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.**

### **(4) Dank und Anerkennung (Urkunde)**

Diese Urkunde darf nur an jene Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für die Gemeinde Aschbach-Markt eingesetzt haben. Für ehemalige Gemeindevertreter, die ihr Mandat bis zu fünf Jahre ausgeübt haben.

Für die Verleihung der Dank- und Anerkennungsurkunde ist ein Gemeindevorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erforderlich.

**Für die Verleihung der Dank- und Anerkennungsurkunde ist ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.**

## **§ 4**

### **Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

- (1) Diese Verordnung gilt für Ehrungen und Auszeichnungen, die die Marktgemeinde Aschbach-Markt verleiht.
- (2) Ihre rechtliche Grundlage wird aus § 17 (2) der NÖ Gemeindeordnung abgeleitet.
- (3) Alle bestehenden Regelungen zu Ehrungen und Auszeichnungen werden mit Beschlussfassung dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Änderungen der vorliegenden Verordnung können vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt jederzeit mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden, sofern die Änderungen nicht der NÖ Gemeindeordnung widersprechen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Ehrung.
- (6) Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- (7) Personen können für ihre Tätigkeit als Gemeindevertreter dann geehrt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine Ehrung nicht mehr der Gemeindevertretung angehören.

## § 5

Ehrungen können von der Gemeinde aberkannt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären oder die geehrte Person ein Verhalten setzt, das der Ehrung entgegensteht.

Die Ehrung gilt als aberkannt, wenn der Geehrte vom Wahlrecht nach § 19 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, ausgeschlossen ist. Die empfangenen Ehrenzeichen sind von der ausgezeichneten Person zurückzustellen. Nach dem Ableben der ausgezeichneten Person kann eine Aberkennung erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären. Eine Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben ist damit nicht verbunden. Die Aberkennung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses.

## § 6

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die geänderte (Änderungen rot dargestellt) Verordnung über die Ehrungen durch die Gemeinde beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

**20 Stimmen dafür**

**2 Gegenstimmen: GR Birgit Steinkellner und GGR Mag. Markus Krenn**

## **9) Vergabe von Ehrungen durch die Marktgemeinde Aschbach-Markt**

### **Sachverhalt:**

Vorbehaltlich der Rechtskraft der geänderten Verordnung des Gemeinderates über die Ehrungen durch die Gemeinde liegen folgende Anträge gemäß den Richtlinien der Verordnung zur Vergabe einer Ehrung durch den Gemeinderat vor:

### **LEOPOLDIBECHER:**

#### **Josef Ehebruster, Dorf 3**

Gemeinderat von 21.11.1997 – 28.04.2000 und 14.05.2009 – 23.02.2015

Aktives Mitglied der Bühne Aschbach

#### **Manfred Überlacker, Bäckergasse 4**

Kapellmeister Stv. Und Obmann Gesangs- und Musikverein Krenstetten 2009 - 2014

#### **Bettina Harreither-Gutenbrunner, Hoserau 4:**

Gemeinderat vom 01.06.1990 – 25.02.2003

Gemeinderat vom 23.02.2015 – 19.02.2020

#### **Franz Beneder, Neufeld 14**

Gemeinderat vom 30.03.2005 – 19.02.2020

Davon Prüfungsausschussobmann vom 24.03.2015 – 19.02.2020

VA-Stelle:  
1/062-413

VA-Betrag:  
10.000,00

frei:  
9.852,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Vergabe des Leopoldibechers an folgende Personen beschließen:**

**Josef Ehebruster, Manfred Überlackner, Bettina Harreither-Gutenbrunner und Franz Beneder.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GGR Mag. Markus Krenn und GGR Michael Sturl verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal**

Vorbehaltlich der Rechtskraft der geänderten Verordnung des Gemeinderates über die Ehrungen durch die Gemeinde liegen folgende Anträge gemäß den Richtlinien der Verordnung zur Vergabe einer Ehrung durch den Gemeinderat vor:

**Dank und Anerkennung:**

**Für die Arbeit als Gemeinderat**

- Eva Krenn, Am Urlufer 12: GR vom 30.03.2005 – 11.03.2013
- Bernhard Unterberger, Hochbruck 1: GR vom 30.03.2005 – 16.07.2012
- Gerald Wiedner, Schramelweg 4: GR vom 29.04.2013 - 23.02.2015
- DI Andreas Ettlinger, Lieglhof 2: GR vom 18.12.2013 – 12.10.2016

**Für die Arbeit als Gemeinderat vom 31.03.2010 – 23.02.2015**

- Ewald Kastner, Stellwerkstraße 6
- Martin Mühlberger, Kleinkienberg 1
- Renate Ziervogl, Aukental 14

**Für die Arbeit als Gemeinderat vom 23.02.2015 – 19.02.2020**

- Johann Sturl, Abetzberg 6
- Mario Hammerschmid, Callesstraße 2
- Monika Mautz, Severinusstraße
- Mag. Michael Wagner, Mittlerer Markt 1
- Stefan Zeitlhofer, Vogelweiderstraße

VA-Stelle:  
1/062-413

VA-Betrag:  
10.000,00

frei:  
9.852,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge Dank und Anerkennung an folgende Personen aussprechen:**

**Eva Krenn, Bernhard Unterberger, Ewald Kastner, Martin Mühlberger, Renate Ziervogl, Gerald Wiedner, DI Andreas Ettlinger, Johann Sturl, Mario Hammerschmid, Monika Mautz, Mag. Michael Wagner und Stefan Zeitlhofer**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**GGR Mag. Markus Krenn und GGR Michael Sturl betreten wieder den Sitzungssaal**

## 10) Übertragung Bergbauberechtigung

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Aschbach-Markt ist Bergbauberechtigter für den Schotterabbau im Abbau-  
feld „Göstling“, bewilligt mit Bescheid der BH Amstetten, AMW2-M-468/001 vom  
09.03.2004 verlängert am 05.11.2012 bis 31.12.2020.

Es betrifft eine Fläche von ca. 6,9 ha auf Gst. Nr. 1038, 1041/1, 1041/2 und 1041/3 in der  
KG Aschbach Dorf.

Der Bergbau wird von der Firma Hinterholzer GmbH betrieben.

Folgender Lageplan liegt vor:



Nun soll auch die Bergbauberechtigung an die Fa. Hinterholzer GmbH übertragen werden.

Folgende Zustimmungserklärung liegt zur Beschlussfassung vor:

### ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

für

Marktgemeinde Aschbach-Markt  
Vertreten durch  
Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer  
Rathausplatz 11/1  
3361 Aschbach-Markt

in der Folge **derzeitiger Bergbauberechtigter** genannt, einerseits

und

Hinterholzer GmbH  
Heide 2, 3361 Aschbach-Markt

in der Folge **zukünftiger Bergbauberechtigter** genannt, andererseits.

Vorbehaltlich einer allenfalls notwendigen behördlichen Zustimmung, die von der Fa. Hinterholzer GmbH einzuholen ist, erklärt hiermit der derzeitige Bergbauberechtigte, dass mit sofortiger Wirkung der derzeitige Bergbauberechtigte die Bergbauberechtigung

**Abbaufeld „Göstling“, Gemeindegebiet Aschbach Markt,  
Gst. 835/1, 1038 und 1041/1+2+3, KG Aschbach Dorf  
(Hauptbescheide AMW2-M-0468/001 von 09.03.2004)**

in vollem Umfang an den zukünftigen Bergbauberechtigten überträgt und alle dazu relevanten Unterlagen über den bisherigen Abbaubetrieb dem zukünftigen Bergbauberechtigten übergibt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Vorbehaltlich einer allenfalls notwendigen behördlichen Zustimmung, die von der Fa. Hinterholzer GmbH einzuholen ist, möge der Gemeinderat die Zustimmungserklärung wie im Sachverhalt angeführt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **11) Diverse Vereinbarungen mit Liegenschaftsbesitzern über die Grundstückbenützung und die Begründung von Servituten**

#### **Sachverhalt:**

Es sollen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu den verschiedenen Projekten abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung enthält die Zustimmung der Grundeigentümer zur Errichtung der Anlagenteile, die Erlaubnis zur Grundstücksbenützung im erforderlichen Ausmaß, die Zustimmung für sämtliche Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten, die Entgelte/Entschädigungsleistungen und die Servitutseintragung.

Folgende Grundstückseigentümer sind betroffen:

| <b>Grundstückeigentümer</b>              | <b>Parzelle</b>        | <b>Anlagenteile</b>                                  |
|--|------------------------|--|
| Brenn Leopold, Hötzing 4, Aschbach-Markt | 116 KG Aschbach Markt  | Kanäle, Einstiegschächte beim Projekt Ragerfeld      |
| Mag. Hans Müller, Ybbs an der Donau      | 78/6 KG Aschbach Markt | Kanäle, Einstiegschächte, LWL beim Projekt Ragerfeld |

Die Berglandmilch eGen beabsichtigt auf den Grundstücken 968/7, 968/6 und 1010/2 KG Aschbach Dorf die Verlegung von folgenden Anlagenteilen:

- Abwasserpumpdruckleitungen
- Wasserversorgungsleitung
- Gasleitung
- Stromleitungen (Starkstrom und Niederspannung)
- Lichtwellenleiter-Leerverrohrung
- Lichtwellenleiter

Eine Vereinbarung über die Zustimmung zur Errichtung von Anlagenteilen, der Erlaubnis zur Grundstücksbenützung, die Servitutseintragung und Entschädigungsleistung soll abgeschlossen werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge dem Abschluss der Vereinbarung mit den Grundstücksbesitzern Brenn Leopold, Mag. Müller Hans und der Berglandmilch eGen. wie im Sachverhalt angeführt zustimmen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 12) Personalangelegenheiten

**Sachverhalt:**

**Folgende Anträge liegen zur Beschlussfassung vor:**

- **Sonderdienstvertrag für Clustersekretärin**

Mit 01.09.2020 wurde der Pflichtschulcluster Aschbach-Wolfsbach errichtet. Für die Sekretariatsarbeiten soll eine Bedienstete aufgenommen werden.

Folgender Sonderdienstvertrag gemäß § 41 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (GVBG) soll abgeschlossen werden:

Weitz Karin geb. 02.10.1970, Samesbruck 2, Aschbach-Markt

Dienstbeginn: 01.09.2020

Dauer des Dienstverhältnisses: befristet bis 31.08.2021

Beschäftigungsausmaß: 25 Wochenstunden

Dienstzweig: DZW Nummer: 85 (mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst)

Einstufung: Entlohnungsgruppe 4

Es sollen die Vordienstzeiten zu den privaten Firmen zur Hälfte angerechnet werden.

Kosten werden von der Bildungsdirektion ersetzt.

Wortmeldungen:

GR Hermann Hintersteiner.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge den befristeten Sonderdienstvertrag mit Frau Karin Weitz, Samesbruck 2, beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

- **Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Bianca Pöll**

Frau Bianca Pöll arbeitet derzeit in der Verwaltung. Sie soll die Arbeiten von Frau Anna Wenninger, die mit 31.03.2021 in den Ruhestand tritt, übernehmen.

Derzeitige Wochenarbeitszeit: 15 Stunden

Änderung ab 01. September 2020: Erhöhung auf 20 Wochenstunden

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge mit Wirkung 01.09.2020 das Beschäftigungsausmaß von Frau Bianca Hölzl von derzeit 15 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden erhöhen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**• Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Thomas Griessenberger**

Herr Thomas Griessenberger, Bauhofmitarbeiter, hat um Reduzierung seiner Wochenarbeitszeit angesucht.

Derzeitige Wochenarbeitszeit: 40 Stunden

Änderung ab 01. Oktober 2020: Senkung auf 30 Wochenstunden

Es soll dies für ein halbes Jahr vorgesehen sein.

Wortmeldung von GR Birgit Steinkellner

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Wirkung 01.10.2020 das Beschäftigungsausmaß von Herrn Thomas Griessenberger von derzeit 40 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden reduziert wird.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**13) Vergabe Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges 3 für die FF Aschbach-Markt – DRINGLICHKEITSANTRAG**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 11.12.2019 hat der Gemeinderat seine Zustimmung zum Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3 für die FF Aschbach Markt gegeben.

Von der Fa. BKP Brandschutztechnik GmbH wurde eine öffentliche Ausschreibung im Oberschwabenbereich durchgeführt. Zwei Angebote sind eingelangt.

Am 01.09.2020 erfolgte die Öffnung der Angebote mit folgendem Ergebnis:

**1. Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, Österreich**

**Hauptangebot 1**

**Anmerkung Bieter:**

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| LV-Summe:            | 426.250,25 €       |
| 0 % Nachlass:        | 0,00 €             |
| Gesamtpreis:         | 426.250,25 €       |
| 20% USt.:            | 85.250,05 €        |
| <hr/> Angebotspreis: | <hr/> 511.500,30 € |

**Angebotsinhaltsverzeichnis:**

- Ausschreibung Aschbach HLF3\_30\_07\_2020.pdf
- Begleitbrief FF Aschbach 003-20061.pdf
- kaufm. Unterlagen Aschbach.pdf
- technische Unterlagen Aschbach.pdf
- Prospekte Aschbach.pdf

2. Josef Seiwald Karosseriebau Ges.m.b.H, Halleiner Landesstraße 34, 5411 Oberalm, Österreich

Hauptangebot 1

Anmerkung Bieter:

|                |              |
|----------------|--------------|
| LV-Summe:      | 387.615,00 € |
| 0 % Nachlass:  | 0,00 €       |
| Gesamtpreis:   | 387.615,00 € |
| 20% USt.:      | 77.523,00 €  |
| <hr/>          |              |
| Angebotspreis: | 465.138,00 € |

Angebotsinhaltsverzeichnis:

- Bonitätsauskunft - 20.08.20.pdf
- Firmenbuch - Auszug - 19.08.2020.pdf
- Gewichtsaufstellung HLF3 MB Arocs 1835 A 4x4 - 31.08.2020.pdf
- Bietererklärung Aschbach.pdf
- Aschbach Angebotszeichnung HLF3 MB Arocs - 31.08.2020-Modell.pdf
- Ausschreibung ausgefüllt und unterzeichnet 31.08.2020.pdf
- MB Arocs 1835 A 4x4 Technisches Datenblatt.pdf
- Lkw\_Broschuere\_Arocs.pdf
- Stromerzeuger MAG 155 SL-R.pdf
- One Seven Broschüre HydDrive.pdf
- Unbedenklichkeitsbesch. Finanzamt - Aschbach.pdf
- Unbedenklichkeitsbescheinigung ÖGK - 19.08.2020.pdf
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Kommunalsteuer - 20.8.2020.pdf
- Interner Qualitätskontrollablauf anstelle ISO-Zert.pdf
- Unbedenklichkeitsbesch. ÖGK.pdf
- Tragkraftspritze UP4.pdf
- Techn.Beschreibung - Aschbach HLF3 MB Arocs 1835 A 4x4 - 31.08.2020.pdf
- Crashtest - ECE-R29.pdf
- Bilder HLF3 FF Tribuswinkel.pdf
- MB Arocs 1835 A 4x4 Zeichnung.pdf
- MB Ersatzteile.pdf
- Referenzliste HLF3 - 2010-2020.pdf
- Ziegler\_Trokomat\_Plus.pdf
- Ziegler Pumpen, Werfer, Schaumsysteme, Pumpenaggr. und TS - katalog\_03\_de.pdf

Am 07.09.2020 wurde die Bestbieterermittlung durch eine Kommission (Bgm. Martin Schlöglhofer, GGR Christa Dorner, GR Hermann Hintersteiner, BM Karl Reitbauer und HBI Üblacker Mario) durchgeführt, in der die Fa. Seiwald mit 98,25 % als Bestbieter hervorging.

Es werden nach Abzug der Landesförderung 75 % der Anschaffungskosten übernommen. Vom Landesfeuerwehrverband liegt die Förderzusage in der Höhe von € 82.143,02 vor.

|              |              |              |
|--------------|--------------|--------------|
| VA-Stelle:   | VA-Betrag:   | frei:        |
| 5/163002-040 | € 250.000,00 | € 250.000,00 |
| MFP 2021     | € 250.000,00 | € 250.000,00 |

Wortmeldung von GR Hermann Hintersteiner

### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Vergabe für den Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3 für die FF Aschbach Markt an den Bestbieter Fa. Josef Seiwald Karosseriebau GmbH in der Höhe von € 465.138,00 inkl. MwSt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **14) Berichte und Anfragen**

### **Der Vorsitzende berichtet über**

- ein Ansuchen der Bewohner der Stellwerkstraße um ein Benutzungsrecht des Bahnbegleitweges zwischen Bahnhof und Stellwerkstraße
- ein Ansuchen um Verkehrsbeschränkung „30“ für Ortsdurchfahrt in Abetzberg
- die erhaltene Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde
- geführte Gespräche über eine zukünftige Zusammenarbeit von Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Wirtschaftsparkes
- einen Gesprächstermin mit LR Schleritzko zu den anstehenden Projekten Kruckaberg, Samesbruck und Zufahrt Berglandmilch
- die am 29.8. stattgefunden E-bike Tour der Herz-Mostviertelgemeinden
- den geplanten Projektmarathon der Landjugend Aschbach und lädt zur Präsentation am Sonntagmittag ein

### **VizeBgm. Gottfried Bühringer berichtet über**

- die finanzielle Entwicklung der Steuereinnahmen der letzten Monate (Kommunalsteuer, Ertragsanteile usw.)
- Gespräche, die im Oktober mit den Bankenvertretern zum Thema Negativzinsen geführt werden
- die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde
- den Stand der Aktion „NÖ radelt“ an der zur Zeit 27 AschbacherInnen teilnehmen
- die Fertigstellung der Nebenanlagen und der Ortsdurchfahrt in Krenstetten
- lädt ein zur Turmkreuzsetzung am 13.9.2020 und zur Blutspendeaktion am 24.9. im GH Berndl

### **GR Hermann Mayrhofer berichtet über**

- die Aktivitäten des Umweltausschusses, ein Umweltstammtisch soll durchgeführt werden, Pflanzung von Obsbäumen entlang des Radweges

### **GGR Michael Sturl berichtet über**

- die derzeitigen Bauarbeiten in der Gemeinde

### **GR Anita Grubhofer**

- berichtet von der MK Aschbach, die am Samstag,5.9.,anstelle des alljährlichen Wiesenfestes, durch den Ort marschiert ist und anschließend die Abendmesse gestaltet hat

**GR Josef Wieser**

- berichtet von den stattgefundenen Tennisvereinsmeisterschaften und dem Beginn der Fußballmeisterschaften

**GGR Mag. Markus Krenn**

- informiert über die nächste Sitzung des Raumordnungsausschusses, es wird eine Begehung betreffend Gestaltung Nebenanlagen Mittlerer Markt mit Graf Ali stattfinden, für kommenden Samstag wurden die Nutzer der „Bürgergärten“ zu einem Informationsgespräch eingeladen
- informiert sich über die erfolgte Markierung beim Übergang Mittelinsel Mittlerer Markt, es sollen im Bauausschuss noch Gespräche geführt werden, weiters soll die Bevölkerung in der Gemeindezeitung über die „Schutzwege als Gefahrenquelle“ aufgeklärt werden

**GR Martin Fehringer**

- fragt an, wie die Planungen für die Fahrbahnerhöhungen im Unteren Markt aussehen und weist darauf hin, dass er gegen die Errichtung ist. Der Vorsitzende berichtet, dass diese Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit wie im Gemeinderat beschlossen, ausgeführt werden.
- Anfrage zum geplanten Baubeginn des neuen FF Hauses. Bgm. Martin Schlöglhofer teilt mit, dass die Planungen laufen, eine Vorbegutachtung durch den Bausachverständigen hat bereits stattgefunden.
- ersucht um Pflege des Kirchenweges in Oberaschbach/Fimbach

**GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter**

- berichtet von der Schutzengelaktion und der durchgeführten Schulstartpaketaktion

**GGR Christa Dorner**

- informiert über die coronabedingten Absagen diverser Kulturveranstaltungen
- derzeit wird an Rahmenbedingungen für eine Kulturfachgruppe gearbeitet

**Ende: 20:40 Uhr**

**Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020 genehmigt.**



Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



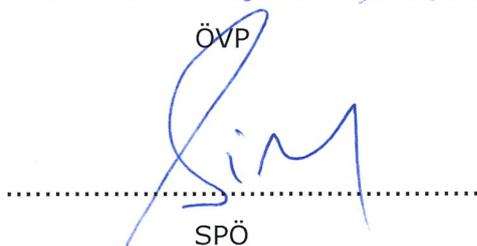
Schriftführer



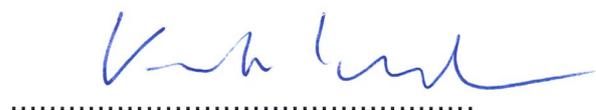
ÖVP



WIR



SPÖ



FPÖ